

Regionalausschuss, Sitzung am 14.12.09:00 Uhr, gr. Sitzungssaal

Stichworte zum Thema gemeinsame Nutzung des WEZ (Stadt Landshut) und der ASS (Lkr. Landshut)

Historie:

- die gemeinsame Nutzung wurde im **Umweltsenat** der Stadt am **06.10.2015** thematisiert.
Beschluss:
Verwaltung wird beauftragt, Synergien mit dem Landkreis zu eruieren, bis zur Schaffung einer gemeinsamen Entsorgungstruktur
- eine entsprechende Anfrage des damaligen OB Rampf erfolgte mit **Schreiben vom 19.10.2015**
- Die Anfrage wurde im nicht öffentlichen Teil der **Umweltausschusssitzung am 30.11.2015** diskutiert und folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Der Umweltausschuss nimmt die Anfrage der Stadt Landshut zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, der Stadt Landshut mitzuteilen, dass die Bildung eines gemeinsamen Zweckverbandes nicht für notwendig erachtet wird.
- Ergebnis der Beratung des Umweltausschusses im **Umweltsenat vom 01.03.2016**
Beschluss:
„Vom Bericht des Referenten über das Ergebnis der Umweltausschusssitzung des Landkreises und den Ausführungen des Vertreters des Landratsamtes, Herrn Geißler, wird Kenntnis genommen. Eine gemeinsame Nutzung eines Wertstoffhofes II oder eine gemeinsame Nutzung vorhandener Wertstoffhöfe wird wegen der verschiedenen Gebührensysteme nicht weiter verfolgt.“

Aktuell:

- Erneute Anfrage der Fraktion CSU/LM/JL/BfL durch Herrn Stadtrat Rudolf Schnur mit Schreiben vom 13.04.2021. Die Anfrage lautete auf eine gemeinsame Nutzung der stadtrandnahen ASSen und des WEZ.
- Antrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL vom 15.11.2021 Nr. 301 zur Themensetzung im RM darunter: „Wertstoffzentrum 2 für die Stadt oder ein Verbund aller Wertstoffhöfe in Landkreis und Stadt?“
- Vorschlag von Landrat Peter Dreier, dieses Thema im Regionalausschuss zu diskutieren. Thema wurde unter dem
 - *TOP 1. b. Wertstoffzentrum 2 für die Stadt oder ein Verbund aller Wertstoffhöfe in Landkreis und Stadt“ (Antrag der Fraktion CSU / LM / JL / BfL)*

aufgenommen

Ausgangslage und Unterschiede der Wertstoffhöfe

	Landkreis	Stadt
Wertstoffhöfe	34 Altstoffsammelstellen (ASS)	1 Wertstoff- und Entsorgungszentrum (WEZ)
Öffnungszeiten	2-3 Öffnungstage	5 Öffnungstage Di-Sa
Gebühren	Gestaffelt von 1 bis 10 € für Alteisen, Sperrmüll, Altholz, Grüngut	keine
Mengenbegrenzung	2m ³ je Tag für einzelne Fraktionen	3m ³ gesamt für alle nicht verwertbaren Abfälle
Fraktionen	Altholz, Bauschutt, Heraklitt, Dachpappe, Heraklit, Styropor werden angenommen	Keine Annahme von Bau- und Sanierungsabfällen
Finanzierung	Rd. 10% durch Annahmgebühren, Rest über Gebührenhaushalt	100% Gebührenhaushalt
Problemabfall	Mobile Sammlungen, Mitbenutzung PROSA	PROSA im WEZ, Annahme von Landkreisbürgern mit innerer Verrechnung mit Landkreis

Vorteile einer gemeinsamen Nutzung:

Stadt:

Die Nutzung von Lkr.-ASS nur bei den unmittelbaren Stadtrand-Gemeinden
ASS Kumhausen für den Stadtteil Achdorf bzw. Innenstadtbereich
ASS Adlkofen für Auloh
ASS Niederaichbach für Dirnau u. d. Raum Wolfsteinerau,
ASS Tiefenbach für LA-Achdorf,
ASS Bruckberg für den Bereich westlich der A 92
ASS Altdorf für Wolfgangsiedlung (wegen Öffnungszeiten eher unwahrscheinlich
ASS in der RSD in Verbindung mit Grüngutanlieferungen.

Landkreis:

Für die Bevölkerung des stadtnahen Landkreises ist das WEZ mit seinen 5 Öffnungstagen sehr interessant, im Gegensatz zu den umliegenden ASSen mit 2–3 Öffnungstagen i. d. Woche;

Nutzung des WEZ für Problemabfälle (findet aufgrund der Zweckvereinbarung statt)

Hinderungsgründe gegen eine gemeinsame Nutzung

Annahmebedingungen:

- Unterschiedliche Annahmebedingungen müssten vereinheitlicht werden
- Vereinheitlichung greift massiv in die Konzepte ein (Grünguterfassung, Bauschutt)
- Annahme von Bau- und Renovierungsabfälle am WEZ aus Platzgründen nicht möglich

Überlastung WEZ:

- WEZ bereits durch Stadtbürger ausgelastet
- Durch Mitbenutzung des Landkreises (Öffnungszeiten) völlige Überlastung vorgezeichnet
- Rückstau auf öffentliche Straße (Thüringer Str. und Äußere Parkstraße) durch Mitbenutzung unvermeidbar

Gebührenhaushalte:

- Getrennte Gebührenhaushalte mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, die Kosten müssen gegenseitig verrechnet werden
- Gebührenzahler darf nicht mit Fremdkosten belastet werden (keine gegenseitige Subventionierung)
- Gebühren auf ASS decken nur zu 10% die Kosten, im WEZ 100%ige Finanzierung über Gebühren
- Eine exakte Erfassung der Anlieferung und gegenseitige Verrechnung faktisch nicht möglich (jede Anlieferung müsste in verschiedene Kostenblöcke aufgeteilt und die Masse ermittelt werden, z.B. eine Anlieferung mit Holzstühlen, Polstermöbeln, Altkleidern, Kunststoffwannen und E-Schrott verursacht 5 unterschiedliche Entsorgungskosten)
- Eine Verrechnung aller angelieferter Abfälle über Schätzungen im Gebührenhaushalt angreifbar, Verwiegung extrem Zeitaufwändig und vermindert den Durchsatz
- Kostendeckende Gebühren bei der Annahme führen zu unerwünschten Nebeneffekten (wilde Müllablagerungen)

Fazit: Eine gemeinsame Nutzung ist wegen der unterschiedlichen Gebührenhaushalte rechtssicher nicht praktikabel. Ein gemeinsamer Betrieb der Wertstoffhöfe bzw. Altstoffsammelstellen wäre faktisch nur im Zuge eines gemeinsamen Betriebes in einem Gebührenhaushalt mit einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept möglich (Zweckverband). Die Abfallwirtschaftskonzepte haben sich aufgrund unterschiedlicher Strukturen individuell entwickelt. Eine Zusammenführung würde für beide Partner starke Veränderungen/Anpassungen bedeuten. Daher empfiehlt die Verwaltung den gemeinsamen Betrieb nicht weiter zu verfolgen.

Landshut, den 08.12.2021

gez. Geißler

gez. Geiger